

## 100. Ratserkenntnis wegen den Mählern an den Maiengerichten in Höngg 1592 Mai 27

**Regest:** Wegen der hohen damit verbundenen Kosten wurden die Maien- und Herbstgerichte teilweise nicht mehr abgehalten. Die Leute von Höngg haben wie letztes Jahr bei den Obervögten beantragt, das Maiengericht wieder abzuhalten. Die Obervögte hatten das Begehren letztes Jahr abgewiesen und wollen es auch dieses Jahr nicht abhalten. Sie gelangen an Bürgermeister und Rat von Zürich, wie sie sich verhalten sollen. Der Rat entscheidet, dass die Obervögte und das Grossmünsterstift das Maiengericht dieses Jahr wieder wie von alters her abhalten sollen. Sie sollen aber für niemanden, der nicht in offizieller Funktion teilnimmt, die Kosten übernehmen. Wenn weitere Landleute oder Stadtbürger teilnehmen wollen, sollen diese das selbst bezahlen.

**Kommentar:** Die Verpflegung der Teilnehmer an den Maiengerichten und ähnlichen Gemeindeversammlungen war sehr kostspielig. Mit dem Argument der Kosteneinsparung wurden deshalb immer wieder Massnahmen getroffen. Am 23. Mai 1538 einigten sich das Grossmünsterstift und die Obervögte von Höngg auf eine Kostenteilung (StAZH G I 103, fol. 31r; Edition: Stutz, Rechtsquellen, Nr. 7, S. 26-27). 1578 erwoag das Grossmünster, wegen der hohen Kosten gleich den ganzen Meierhof zu verkaufen, was ihm vom Rat jedoch untersagt wurde (StAZH G I 6, Nr. 27, fol. 5r-v; Teiledition: Stutz, Rechtsquellen, S. 26, Anm. 3). Am 4. Mai 1582 verordneten das Stift und die Obervögte unter anderem, dass der Butterkonsum auf den Gegenwert von 25 Pfund beschränkt werden soll und nur die Richter zu Gast gehalten werden sollen (StAZH G I 29, S. 1058-1061; Edition: Stutz, Rechtsquellen, S. 26-27, Anm. 3).

Auch für andere Anlässe wurden Versuche zur Kostenreduktion unternommen. Zwischen 1530 und 1540 entschieden Bürgermeister und Rat, dass bei der Huldigung der Obervögte wieder nur die Kosten für den Pfarrer, die Untervögte, Weibel, Richter und Ehegaumer sowie für zwei bis drei aus den alten und gegebenenfalls aus geschäftlichen Gründen anwesende städtische Bürger übernommen werden sollten, nachdem in letzter Zeit verschiedentlich die halben oder sogar die ganzen Kosten aller Teilnehmer übernommen worden waren (StAZH A 42.2.4, Nr. 39; Edition: Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 1, Nr. 80, S. 187-188). Ab 1645 verzichtete die Gemeinde Enge aus Kostengründen auf das sanct Jacobs pott (SSRQ ZH NF II/11, Nr. 117).

Zu Kostenaufstellungen an solchen Anlässen vgl. SSRQ ZH NF II/11, Nr. 101; SSRQ ZH NF II/11, Nr. 102; SSRQ ZH NF II/11, Nr. 113; SSRQ ZH NF II/11, Nr. 115.

### 1592 Bekhandtnussen

Als <sup>a</sup>-inn nechst<sup>a</sup> verschinnen jar har hin und wider inn miner gnedigen herren grichten und gebieten die <sup>b</sup>-haltung der<sup>b</sup> meyen- und herpst grichten von wegen dess darmit grossen uflouffenden unnötigen<sup>c</sup> costens<sup>d</sup> ingstelt worden, <sup>e</sup>-wons nit<sup>e</sup> an einem ald dem andern ort sonderlichen notwendig. Unnd <sup>f</sup>-nun die von Höngg by iren herren obervögten jetzdann abermaln (wie fernd auch, da es inen abgeschlagen) ernstlich nachge<sup>f</sup> wo<sup>g</sup>rben, <sup>h</sup> das meyengricht daselbs-ten nach altem bruch uss allerley eehafften ursachen <sup>i</sup>-als mit dem besatzung deß grichts und anderer dingen wegen<sup>i</sup> zehallten. Sy aber dasselbig für sich selbs nit thun wellen, sonnders<sup>j</sup> von mynen gnedigen herren bscheids begert, wie sy sich deß orts halten<sup>k</sup>.

Habent darauf wolgenannt myn gn herren inen<sup>l</sup>, den beiden obervögten zu Höngg, <sup>m</sup> gwallt geben, das sy mitt sambt den herren deß gstifts zum Grossenmünster alhie<sup>n</sup>, wie von alterhar brüchig, das meyen gricht zu Höngg hürigs

jars hallten mögend, doch mit dem heitern anhang, das sy für<sup>o</sup> niemmanden,<sup>p</sup>  
weder so<sup>q</sup> von rechts wegen zum meyengricht gehört<sup>f</sup>, die ürten bezalen unnd  
dheine andere, es sygen glych burger oder landtlüth, so<sup>s</sup> für sich selbs<sup>s</sup> dar-  
zũ kommen möchten, zegast haben söllint. Ob es aber einer thũn wellte, solle  
5 das uss synem eignen seckel beschechen und mynen herren nit zũgerechnet  
werden.

Actum sambstags, den 27<sup>ten</sup> maii anno etc 92. Presentibus herr burgermeis-  
ter Tomman unnd beid reth.

*Entwurf: StAZH B V 34, fol. 109r; Papier, 23.5 × 34.0 cm.*

- 10 a Korrektur oberhalb der Zeile, ersetzt: die jar.  
b Hinzufügung am linken Rand mit Einfügungszeichen.  
c Hinzufügung oberhalb der Zeile mit Einfügungszeichen.  
d Streichung: zehallten.  
e Korrektur am linken Rand, ersetzt: es syge denn.  
15 f Korrektur am linken Rand, ersetzt: jetzdann die herren obervögt zũ Höngg, uff an sy beschechens  
vilfaltigs nachhin.  
g Korrektur überschrieben, ersetzt: e.  
h Streichung: hürigs jars.  
i Hinzufügung am linken Rand mit Einfügungszeichen.  
20 j Streichung: darumb.  
k Streichung: söllint.  
l Hinzufügung oberhalb der Zeile mit Einfügungszeichen.  
m Streichung: bevelch und.  
n Hinzufügung oberhalb der Zeile mit Einfügungszeichen.  
25 o Hinzufügung oberhalb der Zeile.  
p Streichung: es sygen glych burger oder anderen.  
q Korrektur oberhalb der Zeile, ersetzt: den.  
r Streichung: end.  
s Hinzufügung oberhalb der Zeile mit Einfügungszeichen.